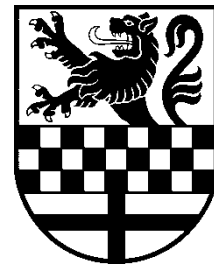


# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 19 Nachtrag	Ausgegeben in Lüdenscheid am 12. Mai 2022	Jahrgang 2022
-----------------	---	---------------

## Inhaltsverzeichnis

11.05.2022	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	536
------------	------------------	---	-----

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung  
über die Festlegung eines Sperrbezirks  
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen  
mit Anordnung der sofortigen Vollziehung**

In einem Bienenstand in der Stadt Lüdenscheid ist am 09.05.2022 die Amerikanische Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche wird aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht und verfügt:

**I.  
Festlegung eines Sperrbezirks**

Das auf der nachfolgenden Karte eingekreiste Gebiet wird hiermit zum Sperrbezirk erklärt.



## **II. Untersuchung von Bienenbeständen inklusive Anzeigepflicht**

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.

Hierzu ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, Kontakt mit dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen des Märkischen Kreises aufzunehmen (Tel. 02351/966-6551; E-Mail: [Veterinaer@maerkischer-kreis.de](mailto:Veterinaer@maerkischer-kreis.de)).

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

Alle Bienenhalter werden aufgefordert, ihre im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen des Märkischen Kreises schriftlich anzuzeigen

## **III. Weitere Anordnungen im Sperrbezirk**

Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk des Weiteren folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und nicht auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

## **IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I. und II. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

## **V. Inkrafttreten**

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

## **VI. Hinweise**

Nach § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Sperrbezirk einen Bienenstand von seinem Standort entfernt oder ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

## **Begründung zu den Ziffern I bis III:**

Gemäß EU-Verordnung 429/2016 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D + E.

Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen.

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 5b, 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) – jeweils in der geltenden Fassung - wird hiermit nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand in Lüdenscheid am 09.05.2022 zur Eindämmung des Seuchengeschehens die Errichtung eines Sperrbezirks im Radius von einem Kilometer um den Ausbruchsort angeordnet.

Die Einrichtung dieses Sperrbezirks dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für Tierhalter und Tiere. Denn bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Mit diesem Hintergrund sind zur effektiven Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut innerhalb des Sperrbezirks die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung angeordneten Maßnahmen notwendig.

Im Zuge dessen wird weiterhin die Anzeige von aufgestellten Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

#### **Begründung zu der Ziffer IV:**

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

#### **Begründung zu der Ziffer V:**

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie unter Ziffer III. erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Lüdenscheid, den 11.05.2022

gez.  
Marco Voge  
Landrat

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.